

Vorlage Nr.: **2021/0933**

Verantwortlich: **Dez. 6**

Dienststelle: **StPIA**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Grundsatzbeschluss

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Planungsausschuss	16.09.2021	2	X		

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Planungsausschuss der Stadt Karlsruhe beschließt, die nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgesehene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung für zukünftige Bebauungsverfahren grundsätzlich in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen. Solange aus Sicht der Verwaltung pandemiebedingte Einschränkungen von Präsenzveranstaltungen bestehen erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung ersatzweise in Form einer erweiterten Darlegung im Amtsblatt.

Sollte die Verwaltung Gründe für ein Abweichen hiervon sehen, wird sie dies dem Planungsausschuss zur Beschlussfassung vorlegen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Zusammenfassung:

Der Planungsausschuss ist als beschließender Ausschuss generell für die Entscheidung über die Form der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB für Bebauungsplanverfahren zuständig.

Um die Vorgehensweise zu verschlanken, beschließt der Planungsausschuss, für alle zukünftigen Bebauungspläne die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung grundsätzlich in Form einer Bürgerversammlung - während der Zeiten der Pandemie ersatzweise in der inzwischen gut eingeführten Form einer erweiterten Darlegung im Amtsblatt - durchzuführen.

Sollte die Verwaltung Gründe für ein Abweichen hiervon sehen (andere Form der Beteiligung, Verzicht auf frühzeitige Beteiligung), wird sie dies dem Planungsausschuss dies zur Beschlussfassung vorlegen.

Der Planungsausschuss wird unabhängig davon im Rahmen der Vorstellung der Planung in jedem Verfahren kurz darüber informiert, welche Form der Öffentlichkeitsbeteiligung im jeweiligen Verfahren zum Einsatz kommt.

Herleitung:

In Bebauungsplanverfahren ist nach § 3 Abs. 1 BauGB die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Hierfür sind in Karlsruhe im Wesentlichen zwei Formen eingeführt:

- Bürgerversammlung in öffentlich zugänglichen Räumen – nach Möglichkeit in der Nähe des Plangebiets – mit Vorstellung der Planung und der weiteren Inhalte in einem Vortrag, der Möglichkeit Fragen zu stellen und die Planung mit der Verwaltung und den übrigen Anwesenden zu erörtern.
- Darlegung im Amtsblatt mit Beschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes im Rahmen einer amtlichen Bekanntmachung. Darüber hinaus besteht für zwei Wochen auch die Möglichkeit, die Planunterlagen beim Stadtplanungsamt einzusehen und zu erörtern. In dieser Zeit können Stellungnahmen abgegeben werden.

In beiden Fällen kann der Bebauungsplanentwurf während des genannten Zeitraumes auch im Internet unter www.karlsruhe.de/bebauungsplanung eingesehen werden. Hier sind direkt über die Seite Stellungnahmen möglich.

- Im Rahmen der herrschenden Pandemie wurde anstatt der Bürgerversammlung eine dritte Form eingeführt, die „erweiterte Darlegung im Amtsblatt“, die sowohl die Unterlagen im Internet als auch vor Ort beim Stadtplanungsamt (ggf. auch bei der Ortverwaltung) durch eine sprachlich unterlegte Präsentation ergänzt, die den Vortrag der Bürgerversammlung ersetzen soll.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Verzicht auf eine frühzeitige Beteiligung möglich, ebenso im vereinfachten (Bebauungsplan-) Verfahren nach § 13 BauGB oder im beschleunigten Verfahren nach § 13 a (13 b) BauGB. Im Falle eines Verzichts im Rahmen des beschleunigten Verfahrens ist der Öffentlichkeit auf anderem Wege (§13 a Abs. 3 Satz 1 Ziff. 2 BauGB) Gelegenheit zur Information und Äußerung zu geben.

Sollte die Verwaltung Gründe sehen, die für eine andere als die Haupt- und Ersatzform sprechen (z. B. Planungen im Gewerbe- oder Industriegebiet weitab von Wohnbebauung), da nicht mit einer wesentlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zu rechnen ist, wird sie dies dem Planungsausschuss zur Beschlussfassung vorlegen.

Der Planungsausschuss wird unabhängig davon im Rahmen der Vorstellung der Planung in jedem Verfahren kurz darüber informiert, welche Form der Öffentlichkeitsbeteiligung im jeweiligen Verfahren zum Einsatz kommen soll.

Weiteres Vorgehen:

Für die nachfolgend aufgeführten Bebauungspläne steht jetzt die Beteiligung der Öffentlichkeit an, die in der oben beschriebenen Grundsatzform – nach jetzigem Stand der Pandemie als „erweiterte Darlegung im Amtsblatt“ durchgeführt werden soll. Sollte sich die Lage in den kommenden Monaten stark verändern, so dass Veranstaltungen mit angemessenem (finanziellen und personellem) Aufwand durchzuführen sind, wird das Stadtplanungsamt zur Präsenzveranstaltung zurückkehren, der in jedem Fall der Vorzug zu geben ist.

- Bebauungsplan „Breite Straße“, Beiertheim
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Seniorenwohnanlage am Gänsberg“, Stupferich
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Frauenalber Str. 2-4“ (Nahversorger) Rüppurr
- Bebauungsplan für BMD-Areal, Durlach
- Bebauungsplan „Kriegsstraße, Ettliger-Straße, Hermann-Billing-Straße und Badenwerkstraße – Am Festplatz“, (Landratsamt), Südweststadt

Beschluss:

Der Planungsausschuss der Stadt Karlsruhe beschließt, die nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgesehene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung für zukünftige Bebauungsplanverfahren grundsätzlich in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen. Solange aus Sicht der Verwaltung pandemiebedingte Einschränkungen von Präsenzveranstaltungen bestehen erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung ersatzweise in Form einer erweiterten Darlegung im Amtsblatt.

Sollte die Verwaltung Gründe für ein Abweichen hiervon sehen, wird sie dies dem Planungsausschuss zur Beschlussfassung vorlegen.